

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SCHUTZBRIEFVERSICHERUNG

Bedingungen für den ARCD-Firmen-Mobilitätsschutz (AVARF 01.01.2023)

Für den ARCD-Firmen-Mobilitätsschutz gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Der ARCD-Firmen-Mobilitätsschutz kann von jedem aktiven ARCD-Mitglied für Fahrzeuge von Behörden, Verbänden, Organisationen, Firmen und Vereinen oder für privat genutzte Fahrzeuge mit Lkw-Zulassung abgeschlossen werden.

1. Rechte und Pflichten, Zustandekommen

Die Rechte und Pflichten aus dem ARCD-Firmen-Mobilitätsschutz ergeben sich aus den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Auto- und Reise-Firmenschutzbrief (AVARF 01.01.2023)“ der ADLER Versicherung AG. Die Auto&Reise GmbH hat zugunsten der Kunden einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen. Mit dem Zustandekommen des ARCD-Firmen-Mobilitätsschutzes werden diese in den Schutzbereich des Gruppenversicherungsvertrages einbezogen.

2. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

Im Schadenfall können Sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nur gegenüber der Auto&Reise GmbH und nicht direkt gegenüber dem Versicherer geltend machen.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, sobald Ihnen das Bestätigungsschreiben und die Vertragsunterlagen zugegangen sind – frühestens jedoch ab dem schriftlich mitgeteilten Beginndatum. Voraussetzung für den Abschluss ist eine aktive Mitgliedschaft eines Unternehmensangehörigen im ARCD e. V. Der Leistungsanspruch ruht, solange fällige Rechnungsbeiträge außerhalb der Zahlungsfrist liegen. Für Schadensfälle, die während eines Zahlungsrückstands eintreten, besteht auch bei Bezahlung kein rückwirkender Leistungsanspruch. Mit Kündigung der Firmenabsicherung oder der Kündigung der Mitgliedschaft im ARCD e. V. endet der Versicherungsschutz zum Ende der aktuellen Rechnungsperiode. Bei einem Fahrzeugverkauf endet der Versicherungsschutz mit dem Tag der Fahrzeugabmeldung.

Die Auto&Reise GmbH kann den Schutzbrief gegenüber ihren Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Auto&Reise GmbH wird die Interessen der Kunden berücksichtigen und über Änderungen informieren.

4. Beitragszahlung für den Schutzbrief

Die Beiträge zahlt die Auto&Reise GmbH. Sie sind mit dem Beitrag des ARCD-Firmen-Mobilitätsschutzes abgegolten.

5. Bedingungsänderungen

Der Versicherer und die Auto&Reise GmbH können einzelne Regelungen der Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch – Gesetzesänderungen, die die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beeinflussen, – Veränderung der Rechtsprechung mit unmittelbarer Wirkung auf den Versicherungsvertrag, – uns bindende Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden sowie durch – uns bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden,

unwirksam geworden sind und wenn dadurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Vertragsleistungen stört. Die veränderten Regelungen dürfen isoliert oder zusammen mit anderen Vertragsregelungen nicht dazu führen, dass Sie schlechter gestellt sind als bei Vertragsschluss.

Die Auto&Reise GmbH ist berechtigt, einer vom Versicherer veranlassenden Bedingungsänderung zuzustimmen, wenn die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind.

Über mögliche Veränderungen informieren wir Sie schriftlich sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden sollen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den ARCD-Firmen-Mobilitätsschutz (AVARF)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Wer ist versichert? Was ist versichert?
- 2 Hilfe bei Fahrzeugausfall
- 3 Hilfe bei Krankheit und Unfall
- 4 Hilfe bei Abbruch der Reise / Dienstreise im Not- oder Katastrophenfall
- 5 Hilfe bei sonstigen Notlagen auf Reisen / Dienstreisen im Ausland
- 6 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen?
- 7 Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?
- 8 Rechte und Pflichten der mitversicherten Insassen
- 9 Verjährung
- 10 Zuständiges Gericht
- 11 Anzuwendendes Recht
- 12 Verpflichtungen Dritter
Anhang mit Erklärung wichtiger Begriffe

Wir sorgen dafür, dass das abgesicherte Fahrzeug sowie deren Insassen in bestimmten Notsituationen schnelle Hilfe bekommen, und wir übernehmen anfallende Kosten im Rahmen dieser Bedingungen bei:

- Panne*, Unfall* oder Diebstahl*
- Krankheit, Unfall* oder Tod
- Naturkatastrophen* oder anderen unvorhergesehenen Notlagen.

1 Wer ist versichert? Was ist versichert?

1.1 Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für

- berechtigte Fahrer* und Insassen des versicherten Fahrzeugs.

1.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind Fahrzeuge, für die ein ARCD-Firmen-Mobilitätsschutz abgeschlossen wurde.

Das versicherte Fahrzeug darf nach seiner Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von maximal neun Personen bestimmt sein.

Folgende Fahrzeuge können versichert werden:

1. Pkw, die als Personenkraftwagen zugelassen sind, auch alternativen Antrieben bzw. Elektroantrieb.
2. Fahrzeuge, die als Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse zugelassen sind, mit einer Höhe von maximal 3,2 m sowie einer Länge von max. 8 m und einer Breite von max. 2,55 m. Alle Maße verstehen sich einschließlich Ladung, Auf- oder Anbauten.
3. Wohnmobile bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse (Wohnmobile sind Campingfahrzeuge, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind mit einer Höhe von maximal 3,2 m sowie einer Länge von max. 8 m und einer Breite von max. 2,55 m. Alle Maße verstehen sich einschließlich Ladung, Auf- oder Anbauten).
4. Mitgeführte Anhänger mit höchstens einer Achse (Achsen mit weniger als 100 cm Abstand gelten als eine Achse), welche zum

Schadenzeitpunkt von einem versicherten Fahrzeug gezogen wurden.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- Fahrzeuge, die nicht unter Nrn. 1 bis 4 fallen,
- Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte oder sicher-gestellte Fahrzeuge oder deren Ladung,
- Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung (z. B. Mietwagen, Taxen) genutzt werden,
- Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung (z. B. Kurierdienste, Paketfahrer, Speditionen) genutzt werden,
- Fahrzeuge mit rotem Dauerkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen,
- nicht zugelassene Fahrzeuge und außer Kraft gesetzte Fahrzeuge.

1.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit der Schutzbriefversicherung Versicherungsschutz für Schadenereignisse in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz auf Schadenfälle in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist bzw. dass Schadenfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen sind.

2 Hilfe bei Fahrzeugausfall

Was geschieht, wenn das versicherte Fahrzeug wegen einer Panne*, eines Unfalls* oder eines Total- bzw. Teile-Diebstahls* ausfällt? In diesem Fall erbringen wir folgende Leistungen:

2.1 Soforthilfen am Schadenort

2.1.1 Pannen- und Unfallhilfe

- 2.1.1.1 Wir helfen bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle* durch ein Pannenhilfsfahrzeug. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 100 €*. Haben Sie uns mit der Organisation der Pannenhilfe beauftragt, erstatten wir die Kosten unbegrenzt.
- 2.1.1.2 Die Kosten umfassen auch die erforderlichen Kleinteile. Autobatterien und Reifen gehören nicht zu den Kleinteilen.

2.1.2 Abschleppen des Fahrzeugs

- 2.1.2.1 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle* nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt oder zu einem gewünschten Ort in gleicher Entfernung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe, wenn Sie ausschließlich uns nach Eintritt des Schadenfalls mit der Organisation der Leistung beauftragen. Ansonsten beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 €*. Die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges entstandenen Kosten werden in Abzug gebracht.
- 2.1.2.2 Die Kosten umfassen auch die Ladung. Bei dieser darf es sich aber nicht um Tiere handeln.

2.1.3 Bergen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug von der Straße abgehoben ist, sorgen wir für seine Bergung. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Darin eingeschlossen ist die Ladung. Bei dieser darf es sich aber nicht um Tiere handeln.

2.1.4 Mietwagen nach Unfall* oder Diebstahl*

Nach einem Unfall* oder Diebstahl* helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Mietwagens. Wir übernehmen auch die Kosten, solange Sie Ihr Fahrzeug nicht nutzen können. Dies jedoch höchstens für sieben Tage bei maximal 60 €* pro Tag bis zu insgesamt 420 €*. Hinweis: Bei der Anmietung fällt eine marktübliche Kaution an, welche in der Regel durch die Nutzung einer Kreditkarte (Ausland) bzw. einer EC-Karte (Inland) hinterlegt werden muss. Die Notdienstgebühren für die Herausgabe eines Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten der Mietwagenstation werden von uns in voller Höhe übernommen.

2.1.5 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

Ist Ihr Fahrzeug ausgefallen oder wurde es gestohlen und Sie müssen zusätzliche Fahrten unternehmen, so übernehmen wir die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und Taxi bis insgesamt 30 €*, wenn Sie uns diese nachweisen. Diese Leistung ist nicht mit den Fahrten nach Fahrzeugausfall (2.2.3) kombinierbar.

2.1.6 Fahrzeugöffnung

Wenn der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, organisieren wir die Öffnung bzw. das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die Kosten bis zu 120 €*.

2.1.7 Hilfe nach Falschbetankung

Wenn Sie Ihr Fahrzeug versehentlich mit dem falschen Kraftstoff betankt haben, sorgen wir für entsprechende Hilfe bzw. das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt oder zu einem gewünschten Ort in gleicher Entfernung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe, wenn Sie ausschließlich uns nach Eintritt des Schadenfalls mit der Organisation der Leistung beauftragen. Ansonsten beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 €*. Die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges entstandenen Kosten werden in Abzug gebracht.

2.2 Weitere Leistungen ab 50 km Entfernung

Wenn der Schadenort* mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz / Firmensitz* in Deutschland entfernt liegt, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

2.2.1 Mietwagen-Service

- 2.2.1.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Mietwagens. Wir übernehmen auch die Kosten, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit ist. Dies jedoch höchstens für sieben Tage bei maximal 60 €* pro Tag bis zu insgesamt 420 €*. Die Notdienstgebühren für die Herausgabe eines



Bei der Pannen- und Abschlepphilfe übernimmt der ARCD für Leistungsberechtigte die Kosten in unbegrenzter Höhe, wenn die Notrufzentrale des Clubs direkt mit der Hilfeleistung beauftragt wurde.



Dieses Missgeschick kann überall passieren: Wurde versehentlich falscher Kraftstoff getankt, sorgt der ARCD für den Transport des Fahrzeugs in die nächste Werkstatt. Dort kann der Tank geleert und gereinigt werden.

Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten der Mietwagenstation werden von uns in voller Höhe übernommen. Im Falle eines Fahrzeugrücktransportes (2.2.5) oder einer Fahrzeugverzollung und -verschrottung (2.2.7) bei einem Schadensereignis im Ausland* übernehmen wir die Mietwagenkosten für die direkte Heimreise zu Ihrem Wohnsitz / Firmensitz* von bis zu 1.000 €.

Hinweis: Bei der Anmietung fällt eine marktübliche Kaution an, welche in der Regel durch die Nutzung einer Kreditkarte (Ausland) bzw. einer EC-Karte (Inland) hinterlegt werden muss.

- 2.2.1.2 In drei Fällen tragen wir die Mietwagen-Kosten nicht:
- Sie nutzen unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (2.2.2),
 - Sie nutzen den Übernachtungs-Service (2.2.4) oder
 - Sie nutzen den Pick-up-Service (2.2.5).
- Sollte eine Kombination dieser Leistungen (2.2.2, 2.2.4 sowie 2.2.5) aus organisatorischen oder kostentechnischen Gründen erforderlich und sinnvoll sein, können diese Leistungen nach Vorgabe durch die Notrufzentrale miteinander kombiniert werden.

2.2.2 Weiter- und Rückfahrt-Service

- 2.2.2.1 Wir organisieren innerhalb des Geltungsbereichs nach 1.3 folgende Fahrten:
- die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz / Firmensitz* in Deutschland oder zu Ihrem Zielort,
 - die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz / Firmensitz* in Deutschland sowie
 - die Abholung des reparierten Fahrzeugs vom Schadenort durch eine Person.
- 2.2.2.2 Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy-Class). Für nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 50 €.

2.2.3 Fahrten nach Fahrzeugausfall

Ist Ihr Fahrzeug ausgefallen oder wurde es gestohlen und Sie müssen zusätzliche Fahrten unternehmen, so übernehmen wir die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und Taxi bis insgesamt 50 €, wenn Sie uns diese nachweisen. Diese Leistung ist nicht mit den Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall (2.1.5) kombinierbar.

2.2.4 Übernachtungs-Service

- 2.2.4.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug repariert oder wiederaufgefunden wurde. Dies jedoch höchstens für drei Nächte bis zu 90 € je Übernachtung und Person.
- 2.2.4.2 Wenn Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service in Anspruch nehmen, tragen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

2.2.5 Fahrzeugtransport-Service und Pick-up-Service

- 2.2.5.1 Wenn das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen repariert werden kann, dann sorgen wir für den Transport zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Dies geschieht jedoch nur, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten geringer sind als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug (Ausschluss Totalschaden*). Die Kosten für den Transport Ihres Fahrzeugs übernehmen wir. Dies jedoch nur bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz / Firmensitz* in Deutschland.
- 2.2.5.2 Bei einem Schadenort in Deutschland sorgen wir dafür, dass Sie zu Ihrem ständigen Wohnsitz / Firmensitz* gebracht werden. Dies erfolgt möglichst zusammen mit dem Fahrzeug (Pick-up-Service).

2.2.6 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, vom versicherten Rücktransport (2.2.5) oder der nachweislichen Verzollung bzw. Verschrottung (2.2.7) untergestellt werden, dann übernehmen wir die Kosten für bis zu zwei Wochen.

2.2.7 Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nur Ausland*)

- 2.2.7.1 Wenn das Fahrzeug im Ausland* verzollt werden muss,

helfen wir bei der Verzollung. Wir tragen die Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

- 2.2.7.2 Wenn das Fahrzeug verschrottet wird, übernehmen wir die Kosten der Verschrottung.

2.2.8 Hilfe bei der Fahrzeugreparatur (nur Ausland*)

- 2.2.8.1 Wenn das Fahrzeug im Ausland* repariert werden muss, helfen wir bei der Suche nach einer Fachwerkstatt. Für die Leistungen der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.
- 2.2.8.2 Falls notwendige Ersatzteile nicht vor Ort beschafft werden können, sorgen wir dafür, dass Sie diese schnellstmöglich erhalten. Dabei übernehmen wir die Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile.

3 Hilfe bei Krankheit und Unfall*

Hinweis: Wenn wir in diesem Abschnitt 3 „Sie“ ansprechen, sind der berechtigte Fahrer* sowie Insassen des Fahrzeugs gemeint, für welches ein ARCD-Firmen-Mobilitätsschutz abgeschlossen wurde.

Sie erkranken oder erleiden einen Unfall* auf einer Reise / Dienstreise* mit dem versicherten Fahrzeug. Wenn dies mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz / Firmensitz* in Deutschland entfernt geschieht, erbringen wir nachfolgende Leistungen:

3.1 Soforthilfe

- 3.1.1 Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir Ihnen einen deutsch- oder englischsprachigen Arzt. Diesen müssen Sie dann selbst beauftragen.
- 3.1.2 Wir stellen den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her, wenn das erforderlich ist.
- 3.1.3 Wir benachrichtigen auf Wunsch Ihre Angehörigen und Ihren Arbeitgeber.

3.2 Arzneimittelversand

Wenn Sie auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen sind, die vor Ort nicht besorgt werden können und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, übernehmen wir folgende Aufgaben:

- Wir stimmen uns mit Ihrem Hausarzt ab.
- Wir übersenden Ihnen die Arzneimittel.
- Wir übernehmen die Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.

3.3 Krankenbesuch

- 3.3.1 Wenn Sie sich infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen stationär im Krankenhaus aufhalten müssen, organisieren wir den Besuch einer Ihnen nahestehenden Person. Wir tragen die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher, wenn ab dem 10. Tag ein Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Wochen absehbar ist. Dies bis insgesamt 800 €. Übernachtungskosten jedoch höchstens für 7 Nächte bis zu 90 € je Übernachtung.
- 3.3.2 Über die Dauer des Krankenhausaufenthaltes ist eine entsprechende Bestätigung durch das Krankenhaus vorzulegen.

3.4 Krankenrücktransport

- 3.4.1 Wenn auf einer Reise / Dienstreise* eine akute, unerwartete Erkrankung oder Verletzung auftritt, bringen wir Sie in das Ihrem Wohnsitz / Firmensitz nächstgelegene und aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus zurück. Wir organisieren den Rücktransport und übernehmen die hierfür entstandenen Kosten.
- 3.4.2 Art und Zeitpunkt des Krankenrücktransports müssen medizinisch sinnvoll und vertretbar sein. Hierüber entscheidet ein von uns beauftragter Arzt in Absprache mit dem behandelnden Arzt vor Ort. Er entscheidet ebenfalls über den Transportzeitpunkt, das geeignete Transportmittel sowie die erforderliche Betreuung während des Transportes. Die Transportfähigkeit muss vom behandelnden Arzt bescheinigt werden. Sinnvoll ist ein Krankenrücktransport z. B., wenn nach ärztlicher Prognose die stationäre Heilbehandlung im Ausland* länger als 14 Tage andauern würde.
- 3.4.3 Wir übernehmen die Übernachtungskosten bis zum Rücktransport auch für die nicht erkrankten versicherten Insassen. Wir zahlen für bis zu drei Nächte bis zu je 90 € pro Person.

- 3.4.4 Können Sie wegen einer nachgewiesenen medizinischen Erkrankung die ursprünglich geplante Rückfahrt nicht antreten, dann übernehmen wir den Fahrtkosten-Mehrpreis gegenüber der ursprünglich geplanten Rückfahrt: Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy-Class). Für nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 50 €.

3.5 Rückholung von Kindern

- 3.5.1 Können mitreisende minderjährige Kinder nicht mehr betreut werden, weil ihre Begleitperson erkrankt, verletzt oder gestorben ist, dann sorgen wir für die Rückholung der Kinder durch eine Begleitperson. Diese kann von Ihnen oder uns benannt werden.
- 3.5.2 Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy-Class). Für nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 50 €.

3.6 Fahrzeugabholung nach Fahreraustritt

- 3.6.1 In folgenden Fällen sorgen wir für die Abholung Ihres Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz*:
- Sie können Ihr Fahrzeug auf Grund akuter, unerwarteter Erkrankung, Verletzung oder Tod nicht mehr zurückfahren und die Fahrfähigkeit dauert länger als drei Tage an und
 - kein Mitreisender ist in der Lage, Ihr Fahrzeug zurückzuführen.
- Die Fahrzeugabholung kann per Sammeltransport oder auf eigener Achse durch Einsatz eines Ersatzfahrers erfolgen. Wird durch uns ein Ersatzfahrer gestellt, gehen die Kosten für Betriebsstoffe (z. B. Sprit) und ggfs. anfallende Straßennutzungsgebühren (z. B. Maut oder Fährricket) zu Ihren Lasten. Das Fahrzeug muss verkehrssicher und betriebsicher und frei verfügbar sein.
- 3.6.2 Wenn Sie die Rückführung selbst organisieren,
- dann zahlen wir Ihnen 0,40 € je Kilometer Wegstrecke zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz* und dem Schadenort (einfache Strecke).
- 3.6.3 Außerdem erstatten wir die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahreraustritt bedingten Übernachtungskosten für bis zu drei Übernachtungen bis zu je 90 € pro Person.
- 3.6.4 Die Erkrankung und Verletzung und die voraussichtliche Dauer der Fahrunfähigkeit sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.

3.7 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Müssen Sie oder ein mitreisender Insasse wegen einer Erkrankung oder einem Unfall* von Rettungsdiensten gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir hierfür die nachgewiesenen Kosten bis zu 3.000 €.

4 Hilfe bei Abbruch der Reise / Dienstreise* im Not- oder Katastrophenfall

Wenn Sie während einer Reise / Dienstreise* in einen Not- oder Katastrophenfall geraten und mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz / Firmensitz* in Deutschland entfernt sind, erbringen wir nachfolgende Leistungen:

4.1 Rückreise-Service (nur Ausland*)

- 4.1.1 Wir sorgen für Ihre außerplanmäßige Rückreise aus dem Ausland*, sofern Sie von den folgenden Ereignissen betroffen sind:

- Ein Mitreisender oder ein naher Verwandter* eines Insassen ist schwer erkrankt oder verstorben.
 - Sie sind durch Feuer, Sturm, Hagel, Hochwasser, Sturmflut, Überschwemmungen, Bergsturz, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten finanziell erheblich geschädigt worden.
- 4.1.2 Zusätzlich übernehmen wir die Mehraufwendungen für Fahrtkosten, die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehen. Dies erfolgt bis zu 3.000 € je Schadenfall. Der Grund für die außerplanmäßige Rückreise ist nachzuweisen.

4.2 Hilfe bei Naturkatastrophen*

- 4.2.1 Wenn eine Naturkatastrophe* eingetreten ist und eine Weiterreise deshalb oder wegen einer behördlichen Anordnung nicht möglich ist, erstatten wir für außerplanmäßige Verpflegungs- und Übernachtungskosten je Tag und versicherter Person bis zu 90 € für maximal drei Tage.
- 4.2.2 Ist es Ihnen nicht möglich, mit Ihrem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel weiter- oder zurückzureisen, übernehmen wir die Reisezuschüsse. Und zwar in folgendem Umfang:
- Für die Rückfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz / Firmensitz* in Deutschland oder die Fahrt zu Ihrem Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach 1.3.
 - Für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz / Firmensitz* in Deutschland.
 - Der Zielort muss sich im Geltungsbereich des Schutzbriefs befinden.
- 4.2.3 Welche Mehrkosten erstatten wir?
- Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy-Class). Für nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 50 €.
- 4.2.4 Müssen Sie wegen einer Naturkatastrophe* oder aufgrund behördlicher Anordnung Ihr fahrberedtes Fahrzeug am Schadenort zurücklassen, sorgen wir für die Rückholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz / Firmensitz*. Die Kosten hierfür übernehmen wir.
- 4.2.5 Wenn Sie die Abholung selbst veranlassen, erhalten Sie von uns folgende Entschädigung: 0,40 € je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz / Firmensitz* und dem Schadenort (einfache Strecke).

5 Hilfe bei sonstigen Notlagen auf Reisen / Dienstreisen* im Ausland*, ab 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz / Firmensitz* in Deutschland

5.1 Verlust von Zahlungsmitteln (z. B. Bargeld oder Scheckkarte)

Wenn Sie auf einer Reise / Dienstreise* im Ausland* Zahlungsmittel verlieren und dadurch in eine Notlage geraten, dann stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Das geschieht innerhalb eines Arbeitstages nach Ihrer Schadenmeldung.

5.2 Dokumenten-Service

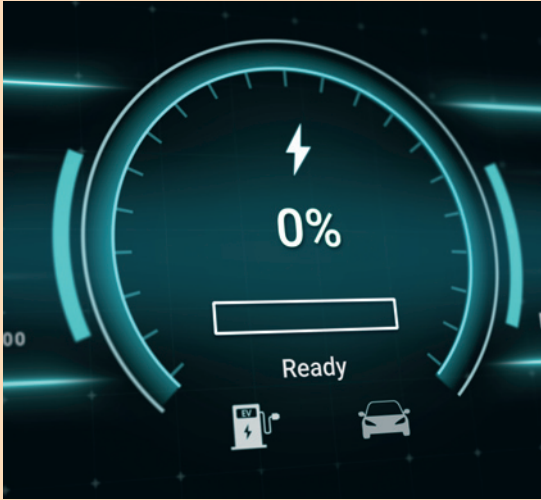
Wurde auf einer Reise / Dienstreise* im Ausland* ein für die Reise / Dienstreise* notwendiges Dokument gestohlen oder verloren, dann helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren bis 100 €.

5.3 Nachrichtenübermittlung

Geraten Sie auf einer Reise / Dienstreise* im Ausland* in eine schwerwiegende Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihren nahestehenden Personen und übernehmen zusätzlich die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.



Der ARCD-Schutzbrief leistet auch bei einem Krankenrücktransport, wenn Ärzte ihn für medizinisch sinnvoll und gleichzeitig auch vertretbar erachten.



Der ARCD leistet mit seiner Pannenhilfe auch dann, wenn ein Leistungsbe-rechtigter mit seinem E-Fahrzeug aufgrund eines unverschuldet entladenen Antriebsakkus liegen bleibt.

5.4 Hilfe im Todesfall

Wenn Sie oder ein Insasse auf einer Reise / Dienstreise* im Ausland* versterben, stimmen wir uns mit Ihren Angehörigen ab. Wir sorgen dann für die Bestattung im Ausland* oder die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten bis zu 8.000 €.

5.5 Hilfe bei weiteren Notlagen

5.5.1 Bedroht eine sonstige Notlage im Ausland* Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen erheblich, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen hierfür die Kosten. Dies bis zu 500 € je Schadenfall.

5.5.2 Kosten für schlecht oder nicht erfüllte Verträge, die Sie abgeschlossen haben, erstatten wir nicht. Das gilt auch für Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

6 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen?

6.1 Wir zahlen nicht, wenn der Versicherungsfall durch folgende Ereignisse verursacht wurde:

6.1.1 Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben (Ausnahme: 4.2 Hilfe bei Naturkatastrophen) oder Kernenergie.

6.1.2 Sie haben den Schaden vorsätzlich* herbeigeführt. Wenn Sie ihn grob fahrlässig* herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Weisen Sie nach, dass Sie Ihre Pflicht nicht grob fahrlässig* verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

6.1.3 Bei einer Erkrankung oder Verletzung, die weder akut noch unerwartet eingetreten ist.

6.1.4 Wenn Sie bei Eintritt des Schadens ohne Fahrerlaubnis gefahren sind. Oder wenn Sie zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren.

6.1.5 Wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt teilgenommen haben an:

- einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt,
- einer dazu gehörigen Übungsfahrt oder
- einer Geschicklichkeitsprüfung. Davon ausgeschlossen sind Fahrveranstaltungen, welche die Erhöhung der Verkehrssicherheit zum Ziel haben (Prüfungen, Übungsfahrten).

6.1.6 Wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben.

6.1.7 Wenn ein Defekt bzw. Mangel am Fahrzeug nicht behoben wurde und dadurch ein Schadenereignis eintritt.

6.1.8 Wenn Sie oder ein mitversicherter Insasse an einer ansteckenden Infektionskrankheit leiden und keine Möglichkeit eines adäquaten Schutzes für von uns beauftragte Personen besteht.

6.2 Wir leisten ebenfalls nicht:

6.2.1 Wenn die Leistungserbringung aufgrund von Krieg, inneren Unruhen, terroristischen Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, verhängten Sanktionen, Erdbeben oder Kernenergie eingeschränkt bzw. unmöglich ist.

6.2.2 Wenn durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ein Gefahrenzustand (siehe 6.2.1) bereits bei Reiseantritt bzw. bei Einreise in das jeweilige Land bzw. die jeweilige Region vorliegt.

6.2.3 Wenn Sie oder eine mitversicherte Person an einer ansteckenden Infektionskrankheit leiden und keine Möglichkeit eines adäquaten Schutzes für von uns beauftragte Personen besteht.

6.3 Leistungskürzung

Was geschieht, wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, die Ihnen auch ohne den Schadenfall entstanden wären? In diesem Fall können wir unsere Leistung in Höhe der ersparten Kosten kürzen oder die Ersparnis auf unsere Leistung anrechnen.

6.4 Sonstige Hinweise

6.4.1 Eine Kostenerstattung erfolgt nur aufgrund nachgewiesener tatsächlich entstandener Kosten. Eine pauschale oder fiktive Abrechnung ist nicht möglich.

6.4.2 Durch ein Schadenereignis entstandene Unannehmlichkeiten oder Zeitverlust können nicht vergütet werden.

7 Welche Obliegenheiten* haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?

7.1 Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, verpflichten Sie sich als Versicherungsnehmer:

7.1.1 Den Schadenfall unverzüglich* zu melden.

7.1.2 Sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Sie erreichen uns telefonisch rund um die Uhr.

7.1.3 Den Schaden so gering wie möglich zu halten und unsere Weisungen zu beachten.

7.1.4 Folgendes ist unbedingt zu tun:

- Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten.
- Uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- Soweit erforderlich die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, damit wir unserer Leistungspflicht nachkommen können.

ANHANG

Wichtige Begriffe (im Text mit Sternchen *) – verständlich erklärt:

„Ausland“

Das sind alle Orte, die in Ländern liegen, die unter 1.3 genannt wurden, außer Deutschland. Wenn Sie aber einen Wohnsitz / Firmensitz im Ausland haben, gilt das betreffende Land nicht als Ausland.

„Berechtigter Fahrer“

Das ist jeder, der das Fahrzeug mit Zustimmung des Fahrzeughalters benutzt.

„Diebstahl“

Ist das rechtswidrige Aneignen des gesamten Fahrzeugs oder von Teilen (z. B. Räder), sodass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor. Der Diebstahl muss polizeilich gemeldet bzw. behördlich nachgewiesen sein.

„Grob fahrlässig“

„Grobe Fahrlässigkeit“ liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

„Nahe Verwandte“

Das sind Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

„Naturkatastrophe“

Eine Naturkatastrophe liegt vor bei Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben, Wirbelsturm, Vulkanausbruch oder Lawinen.

„Obliegenheit“

Das ist eine Pflicht, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie nicht Nachteile aus dem Versicherungsvertrag in Kauf nehmen wollen. Z. B. müssen Sie einen Versicherungsfall unverzüglich* anzeigen.

„Panne“

Das ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, welcher den Fahrtantritt oder die Weiterfahrt nicht ermöglicht. Als Panne wird auch ein unverschuldet entleerter Akku eines Elektrofahrzeugs angesehen sowie ein auf einem technischen Defekt beruhender Kraftstoffmangel- oder -verlust.

7.1.5 Wenn durch unsere Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf uns übergehen, müssen Sie uns bei deren Geltendmachung unterstützen. Sie müssen uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.

7.2 Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten* verletzen?

7.2.1 Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten* vorsätzlich* verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

7.2.2 Bei grob fahrlässiger* Verletzung einer Obliegenheit* sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Wenn Sie nach einem Schadenfall keine Auskünfte erteilen oder wenn Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadenfalls beteiligen, dann kann dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt. Der Schutz entfällt jedoch nur, wenn wir Sie vorher über diese Pflichten informiert haben. Und zwar durch eine gesonderte Mitteilung in Textform. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten* nicht grob fahrlässig* verletzt haben.

7.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

- Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit* nicht die Ursache war
 - für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit* arglistig verletzt haben.

7.3 Wenn wir Geld für Sie ausgelegt haben, gilt:

Sie müssen uns diese Beträge einschließlich der anfallenden Gebühren unverzüglich* in einer Summe nach deren Erstattung durch Dritte zurückzahlen. Spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem wir sie ausgezahlt haben. Bei Inanspruchnahme erkennen Sie die Bedingungen an und erteilen die Ermächtigung, im Zusammenhang mit dem beantragten Kredit bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) wegen der über Sie vorhandenen Daten anzufragen.

8 Rechte und Pflichten der mitversicherten Insassen

8.1 Pflichten mitversicherter Insassen

Für mitversicherte Insassen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt das auch gegenüber allen Insassen.

8.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte von mitversicherten Insassen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Inhaber des ARCD-Firmen-Mobilitätsschutzes zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

8.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitreisende Insassen

Sind wir dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Insassen.

9 Verjährung

9.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Diese Fristberechnung ergibt sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

9.2 Wenn Sie einen Anspruch bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung Ihres Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie unsere Entscheidung erhalten.

10 Zuständiges Gericht

10.1 Klagen gegen uns

Klagen gegen uns können Sie bei folgenden Gerichten einreichen:

- Bei dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz / Firmensitz* zuständig ist.
- Bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder unsere Niederlassung zuständig ist.

10.2 Klagen gegen Sie

Klagen gegen Sie können wir an folgendem Gericht einreichen:

- Dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz / Firmensitz* örtlich zuständig ist. Wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz / Firmensitz* oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung außerhalb Deutschlands verlegt haben oder dieser nicht bekannt ist, dann klagen wir bei dem Gericht am Sitz unseres Versicherungsunternehmens. Oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

11 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

12 Verpflichtungen Dritter

12.1 Wenn Sie Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefs in Vorleistung treten.

12.2 Wenn im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, dann geht diese Leistungsverpflichtung des Dritten vor. Gleiches gilt, wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht wird.

12.3 Wenn Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gegen Dritte haben, dann darf die Entschädigung nicht höher sein als Ihr Gesamtschaden.

12.4 Such-, Rettungs- und Bergungskosten bestehen subsidiär zu anderen beispielsweise Kranken- oder Unfallversicherungen, d. h. die Unfall- oder Krankenversicherung haben Vorrang.

„Schadenort / Schadenstelle“

Das ist jede öffentliche Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze. Die Schadenstelle muss mit Hilfsfahrzeugen erreichbar sein.

„Reise / Dienstreise“

Eine Reise liegt vor, wenn die versicherten Insassen sich mehr als 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz / Firmensitz* entfernt aufhalten. Im Geltungsbereich des Schutzbriefes besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht mehr als sechs Wochen seit Verlassen des Wohnsitzes / Firmensitzes andauert hat und mit dem versicherten Fahrzeug nachweislich angetreten wurde.

„Ständiger Wohnsitz / Firmensitz“

Das ist der Ort der bei Auto&Reise zum Schadenzeitpunkt als Anschrift gespeichert ist. Für die Mitteilung von Änderungen sind Sie verantwortlich.

„Totalschaden“

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten einer Werkstattreparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs in Deutschland am Tage des Schadens übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert wird vor Leistungserbringung von uns nach in Deutschland allgemein anerkannten Kfz-Bewertungssystemen festgestellt.

„Unfall“

Das ist ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird. Oder wenn Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Bei fahrzeugbezogenen Leistungen liegt ein „Unfall“ vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt und infolgedessen das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

„Unverzüglich“

Das heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.

„Vorsätzlich“

Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.